



Ursprungszeugnisse und sonstige Dokumente für den Außenhandel

Merkblatt



Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg

Merkblatt



Ursprungszeugnisse und sonstige Dokumente für den Außenhandel

Die Behörden vieler Staaten verlangen, dass die Waren, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden sollen, von Ursprungszeugnissen oder bescheinigten Handelsrechnungen begleitet sind. Diese Dokumente werden aus sehr unterschiedlichen Gründen gefordert; sie spielen eine Rolle bei der Anwendung von Vorzugszöllen und Antidumping-Maßnahmen oder dienen der Preiskontrolle, der Überwachung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und ähnlichen Zwecken.

Die IHK stützt sich bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen und bei der Beglaubigung von Exportrechnungen auf

- § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechtes der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, wonach den IHKs die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen obliegt,
- auf die internationale Anerkennung der IHK als zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stellen, als die sie in Ausführung des internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 von der Reichsregierung dem Sekretariat des Völkerbundes benannt wurde und
- auf das am 9. März 2016 von der Vollversammlung der IHK beschlossene Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen.

Um sicherzustellen, dass die Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen ihren Wert im nationalen Handelsverkehr behalten und dass ihre internationale Anerkennung gewährleistet bleibt, verfahren die deutschen IHKs nach einheitlichen Grundsätzen.

Ausstellung von Ursprungszeugnissen

1. Auf Antrag kann die IHK Ursprungszeugnisse ausstellen und Rechnungen bescheinigen. Der **Antragsteller** muss als Absender im Ursprungszeugnis genannt bzw. der Aussteller der Rechnung sein und eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz im IHK-Bezirk haben.
2. Der **Antragsteller** ist verpflichtet, die zur Prüfung seiner Angaben erforderliche mündliche und schriftliche Auskunft zu erteilen und die **Einsichtnahme in seine Geschäftsunterlagen** zu gestatten.
3. Die IHK muss die Bestätigung eines Ursprungszeugnisses oder die Bescheinigung einer Rechnung **ablehnen**, wenn sie die Unterlagen und Auskünfte nicht für ausreichend hält oder wenn die Auskunft oder Einsichtnahme verweigert wird.
4. Die **vorgeschriebenen Vordrucke** sind bei der IHK erhältlich. Dabei handelt es sich um:
 - Original Ursprungszeugnis
 - Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (kurz Antrag genannt) = roter Vordruck
 - Durchschrift = gelber Vordruck

Je ein Originalursprungszeugnis und der rote Antrag bilden einen Formularsatz. Wird das Ursprungszeugnis in mehreren Ausfertigungen benötigt, so müssen (außer diesem Satz) gelbe Durchschriften in der erforderlichen Anzahl verwendet werden.

5. Der Antragsteller hat die vorgeschriebenen **Vordrucke vollständig auszufüllen** und der IHK einzureichen. Der Antrag ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und rechtverbindlich zu unterzeichnen. Unterschriftsproben der zeichnungsberechtigten Personen müssen der IHK vorliegen.
6. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder **Rasuren** noch **Übermalungen** aufweisen. **Nachträgliche Änderungen** auf bereits beglaubigten Ursprungszeugnissen müssen von der IHK abgesiegelt werden. Eine Fotokopie des geänderten Ursprungszeugnisses ist immer beizufügen! Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
7. **Zusätzliche Angaben** sind nur insoweit zulässig, als sie den Wert oder die Menge der Ware, das Akkreditiv und die Einfuhrlizenz betreffen.

Weitergehende Angaben (wie nachstehend aufgeführt) dürfen auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses **nicht** erscheinen:

- Herstellererklärung (Name des Herstellers)
- Angaben über zusätzliche Eigenschaften der exportierten Ware
- Angaben über „pure origin“ oder „pure national origin“ oder „wholly domestic origin“#

Diese Angaben können nur auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses gemacht werden.

Nicht bescheinigt werden können Angaben über die Ausfuhrgenehmigung gemäß den nationalen Kontrollvorschriften.

8. **Neuausfertigungen** können erst dann bestätigt oder bescheinigt werden, wenn die vorher bestätigten Ursprungszeugnisse der IHK zurückgegeben worden sind. Ist die Rückgabe nicht möglich, so müssen die Hintergründe schriftlich erklärt werden. Die neuen Dokumente werden von der IHK mit dem Vermerk „Neuausfertigung“ versehen.
9. Maßgebend für die **Bestimmung des Ursprungs** der Ware sind die Vorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Unionszollkodex – in Verbindung mit Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 – Unionszollkodex – und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 – Unionszollkodex – in der jeweils gültigen Fassung.

Danach gilt u. a. Folgendes:

- Waren, die vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt wurden, haben ihren Ursprung in diesem Land.
 - Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, hat ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.
10. Als Ursprungsland für Waren der Bundesrepublik Deutschland ist zusätzlich anzugeben: „Europäische Union“. Es wird empfohlen, die alleinige Ursprungsangabe „Europäische Gemeinschaft oder Europäische Union“ nur dann zu beantragen, wenn man sich vergewissert hat, dass das Empfangsland dies zulässt. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb eines Bescheinigungsvorgangs (z. B. Ursprungszeugnis und Rechnung) die Ursprungsbezeichnung übereinstimmen muss.

Bezeichnungen des Ursprungslandes im Ursprungszeugnis:

- **Bundesrepublik Deutschland** (Europäische Union)
- **Belgien** (Europäische Union)
- **Bulgarien** (Europäische Union)
- **Dänemark** (Europäische Union)
- **Estland** (Europäische Union)
- **Finnland** (Europäische Union)

- Frankreich (Europäische Union)
 - Griechenland (Europäische Union)
 - Irland (Europäische Union)
 - Italien (Europäische Union)
 - Kroatien (Europäische Union)
 - Lettland (Europäische Union)
 - Litauen (Europäische Union)
 - Luxemburg (Europäische Union)
 - Malta (Europäische Union)
 - Niederlande (Europäische Union)
 - Österreich (Europäische Union)
 - Polen (Europäische Union)
 - Portugal (Europäische Union)
 - Rumänien (Europäische Union)
 - Schweden (Europäische Union)
 - Slowakei (Europäische Union)
 - Slowenien (Europäische Union)
 - Spanien (Europäische Union)
 - Tschechien (Europäische Union)
 - Ungarn (Europäische Union)
 - Zypern (Europäische Union)
-
- **englisch:** Federal Republic of Germany (European Union)
 - **französisch:** Republique Federale d'Allemagne (Union européenne)
 - **italienisch:** Repubblica Federale di Germania (Unione Europea)
 - **spanisch:** Republica Federal de Alemania (Unión Europea)
-
11. Für Waren mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union ist nur die offizielle Bezeichnung des Ursprungslandes anzugeben.
 12. Die vorgenannten Bezeichnungen können auch in einer anderen Sprache geschrieben werden (deutsche Übersetzung ist angebracht)
 13. Im roten Antrag ist im Feld 8 anzukreuzen, ob die Ware im eigenen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Betrieb hergestellt wurde.
 14. Ergibt sich aus dem Antrag, dass die Waren **"im eigenen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland"** hergestellt wurden, so wird die IHK aus ihrer Kenntnis des Produktionsprogrammes den Warenursprung in der Regel bescheinigen können. Die IHK ist bemüht, Zweifelsfälle schnell und unbürokratisch zu klären, z. B. durch telefonische Rückfragen oder durch einen Besuch im Betrieb des Antragstellers.
 15. Ergibt sich aus dem Antrag oder ist der IHK bekannt, dass die Waren **"in einem anderen Betrieb"** hergestellt sind, so muss der Antragsteller auf Verlangen der IHK Unterlagen beibringen, aus denen sich der Ursprung der Waren ergibt.
Dafür kommen in Betracht:
 - Von inländischen Herstellern ausgestellte Rechnungen und Lieferscheine, wenn sie erkennen lassen, dass die Ware in deren eigenen Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind oder Lieferantenerklärungen jeweils mit Unterschriften.
 - Von anderen EG-Mitgliedsstaaten gültige Lieferantenerklärungen nach VO (EG).
 - Von Staaten bzw. Staatengruppen, mit denen die EG ein Präferenzabkommen geschlossen hat, die entsprechenden Präferenznachweise (EUR.1, Ursprungszeugnis Form A).
 - Von Drittländern Ursprungszeugnisse, die von dazu berechtigten Stellen bescheinigt sind.

Bitte beachten Sie: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden!

- daher die strengen Formvorschriften
- daher kein Ermessungsspielraum

Bescheinigungen von Handelsrechnungen und sonstigen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

1. Handelsrechnungen können grundsätzlich nur dann bescheinigt werden, wenn die **Bescheinigung von ausländischen Behörden allgemein vorgeschrieben** ist. Bescheinigungen können auch dann vorgenommen werden, wenn Unterlagen (z. B. Akkreditiv) vorgelegt werden, aus denen sich die Notwendigkeit der Bescheinigung ergibt.
2. **Inhalt und Anzahl der Rechnungen** richten sich grundsätzlich nach den einschlägigen ausländischen Vorschriften. Die Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten: Absender, Empfänger, Bestimmungsland, Warenbezeichnung und Preis. Sie müssen **rechtsverbindlich oder von einer bevollmächtigten Person deren Unterschrift bei uns hinterlegt ist, unterschrieben** sein.
3. Rechnungen und sonstige Bescheinigungen können nur dann von der IHK bescheinigt werden, wenn der Antragsteller der IHK gegenüber ausdrücklich und schriftlich auf Firmenbogen die Richtigkeit seiner Angaben versichert. Der Text dieser Erklärung ist bei der Bescheinigungsstelle erhältlich. Die Gültigkeit dieser Erklärung ist auf drei Jahre begrenzt.
4. Von jeder Rechnung und sonstigen Bescheinigungen verbleibt eine **original unterschriebene Durchschrift** bei der IHK. Auf ihr werden Ort und Datum der Bescheinigung oder Erklärung und das Namenszeichen des Unterzeichnenden angebracht.
5. Das Datum der Handelsrechnung soll mit dem Tag der Ausstellung übereinstimmen. **Vordatierungen sind unzulässig**. Neuausfertigungen können erst dann bestätigt oder bescheinigt werden, wenn die vorher bescheinigte Rechnungen der IHK zurückgegeben worden sind. Ist die Rückgabe nicht möglich, so müssen die Hintergründe schriftlich erklärt werden. Die neuen Dokumente werden von der IHK mit dem Vermerk „Neuausfertigung“ versehen.
6. Ist das Ursprungsland auf der Handelsrechnung angegeben, gelten für die Prüfung des Ursprungs die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen niedergelegten Bestimmungen.

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.